

Die Bergordnung von Trient aus dem Jahr 1208

Von Dr.-Ing. Franz Kirnbauer, Wien

*Montes mihi argentum dant
nomenque Triidentum.*

(Inscription auf dem Wangerturm in Trient)

Unter den Bergordnungen des Deutschen Mittelalters nimmt die Trientiner Bergordnung vom Jahr 1208 mit Nachtrag vom Jahr 1214 eine besondere Stellung ein, weil sie die älteste der erhaltenen Bergordnungen in den deutschen Landen ist und die Grundlage für spätere Bergordnungen bildet. Schon im 12. Jahrhundert waren die Silbererzbergwerke bei Trient mit Freiheiten ausgestattet, wie der erste Freibrief aus dem Jahr 1185 beweist. Bischof Albrecht von Trient hat das „neuerfundene Bergwerk“ für frei erklärt, so daß gegen Erlag der Fron jeder die Bergarbeit aufnehmen konnte. Die Bergleute hatten den Schutz des Bischofs und waren dem allgemeinen Gericht nicht unterworfen; auch waren sie von sonstigen Auflagen und Steuern befreit. Schon dieser Vertrag wurde mit den Gewerken, also den Bergbautreibenden, errichtet.

Da die Kaiser die Stellung des Bischofs stärken wollten, übertrugen sie ihm die Municipalrechte der Stadt Trient. Durch den Betrieb des Bergbaus sollte die bischöfliche Schatzkammer gefüllt werden. Der 1207 gewählte Bischof Friedrich von Wangen verstand es vortrefflich, das Ansehen und die Macht des Bistums Trient zu heben. Dazu gehörte auch die eifrige Betätigung im Bergbau und dessen gesetzliche Regelung. Charakteristisch war sein Bestreben, nach systematischen Grundsätzen vorzugehen. So entstand — wahrscheinlich um das Jahr 1215 — der *Codex Wangianus*. Der größte Teil der gesammelten Urkunden stammt aus seiner Zeit, ein Teil jedoch schon aus einer früheren Periode. Später wurden unbeschriebene Seiten des Buches zur Eintragung anderer Urkunden benutzt.

Der *Codex Wangianus* befindet sich derzeit in Trient (Italien), nachdem er jahrhundertlang in Innsbruck aufbewahrt worden war. Eine Abschrift aus späterer Zeit ist noch heute im Museum Ferdinandeum in Österreich. Er umfaßt die Zeit von 1082 bis 1281 und zerfällt in drei Teile:

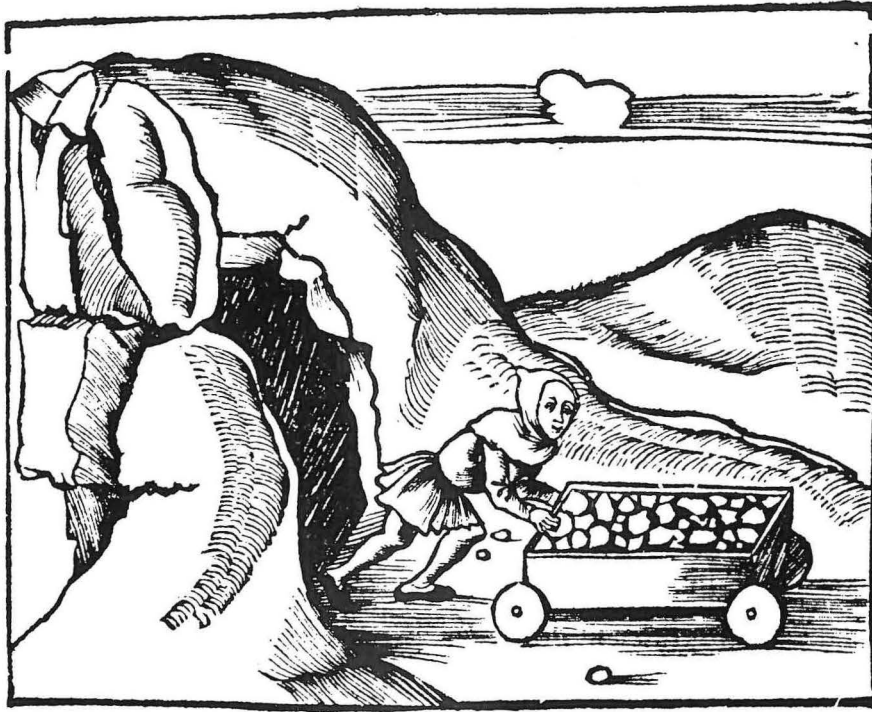
- II. Die Bergwerksordnung,
- III. Erbzins- und Erbpachtverleihungen,
- I. Alle übrigen Urkunden.

Die Bergwerksgesetze fallen schon in das erste Jahr der Regierung Friedrichs von Wangen. Die Verordnungen von 1213 und 1214 sind nur Zusätze.

In diese Bergordnung von 1208 wurde auch das erwähnte Übereinkommen des Bischofs Albrecht von Trient aus dem Jahr 1185 aufgenommen. Die Urkunde vom 26. Mai 1213 enthält ein Bergwerks-Urteil über Streitfragen, auf Grund dessen dann mehrere Bestimmungen über den Betrieb von Grubenbauen erlassen wurden. Dem Erlaß der Bergordnung

ging eine Beratung des Bischofs mit den Gewerken der drei größten Bergbaugesellschaften und einigen angesehenen Bürgern voraus, nach deren Gutachten die Bergordnung errichtet wurde. Ihre Aufschrift lautet: *carta Laudamentorum et Postarum Episcopi facta in facto Arzentariae*; im Inhalt selbst wird sie *Decretum et ordinamentum* genannt. Sie besteht aus 14 Artikeln und umfaßt kurz folgende Bestimmungen:

„Alle Bergwerkshandlungen sollen allein vor dem Bischof oder dessen Bergamtsverweser (*Gastaldio*) zu Trient gerechtfertigt werden und der darwider tut, soll in eine Strafe von 100 Schilling verfallen sein. Niemand, welcher nicht Bürger von Trient ist, soll das Recht haben, sich als Gewerke mit Bergwerksarbeit einzulegen bei 50 Pfund Berner Strafe. Doch soll das Arbeiten in Verdings- oder Bestandsweise jedermann frei sein. Das geförderte Erz soll nur in die Stadt zur Lösung oder zum Kauf gebracht werden und bei Strafe nicht am Berge damit gehandelt werden; diejenigen ausgenommen, welche zur Hebung des Gruben- oder Schachtwassers gedungen sind und wegen der Gefahr sich davon nicht entfernen können; alle übrigen sollen nebst den Käufern straffällig sein. Niemand darf das gewonnene Erz in die Dörfer tragen, und alle Erzlösung an den Sonntagen und bei Nacht soll verboten sein. Wenn der mehrere (größere) Teil der Bergwerksgenossen schlüssig ist, zu bauen und die Erze zu lösen, einer aber von ihnen es auf seiner Seite mit der Erzlösung und Raitung (*Verrechnung*) über 15 Tage anstehen läßt, dessen Anteil soll den übrigen verfallen sein. Wenn zwei Gruben im Bau durchschlägig werden und deshalb ein Streit entsteht, soll man mit dem Bau stillstehen, bis daß die Sache mit der Obrigkeit mit Recht entschieden sein wird: Die Strafe ist 25 Pfund Pfennige. Wer dem anderen einen Bergbau aus Mutwillen verdirbt, soll nach dem Anspruch der Gewerken seine Hand verlieren. Kein Gläubiger, er sei ein Wirt oder Schmied, soll ohne des Bergschaffers Vorwissen eines Bergmanns Werkzeug, oder was sonst zum Bau gehört, pfänden: Und wer davon etwas vorsätzlich zerbricht oder heimlich entfremdet, soll 10 Pfund Strafe zahlen. Jenen Gewerken allein, welche 10 Pfund Mut-Zins dem Bischof zahlen, soll erlaubt sein, einen eigenen Grubenschreiber zu halten. Wer seinen Zins hinterhält oder gar leugnet, soll ihn doppelt zahlen. Und wer darüber einen falschen Eid geschworen hat, soll öffentlich durch die Stadt gepeitscht werden. Die Gewerken sollen bei Strafe schuldig sein, mit den Lehenhäuern die Bergraitung (*Abrechnung*) ordentlich zu pflegen, zumal wenn der Bestandszins für den Bischof erhoben wird. Niemandem soll erlaubt sein zu schürfen, außer 10 Schritt weit von seines Nachbars Grube. Wer die Arbeit 14 Tage lang liegen läßt, wenngleich der Schurf nur einen Klafter tief wäre, ver-



Holzschmitt aus der Margarita philosophica des Gregor Reisch mit der ältesten Darstellung eines Hutes

liert sein Recht, und es mag, wer will, darum frei eintreten. Es soll bei Strafe verboten sein, in den Gruben Feuer zu machen oder das Wasser einwärts zu kehren oder Gewehr in die Grube zu tragen. Niemand soll im Faulgebirge nachhauen, er komme denn im Abteufen vor ein Ort, wo die Erzzone sich abschneidet, oder auf ein so festes Felsengestein, das sich mit Schlägel und Eisen nicht durchsetzen noch gewinnen läßt, oder wo der Schacht wegen des Grubenwassers nicht tief abgesenkt werden kann. Wer gut Bergwetter erbauet, soll dessen Zug ändern zum Nachteil nicht verhindern noch sperren.“

Bemerkt sei, daß es in Trient noch eine ältere Bergordnung gab. Sie wurde statutum Montis genannt und ist leider verlorengegangen. Dagegen sind noch die Zusätze von 1214 vorhanden, postae et Ordinamenta genannt: „Es soll niemand erlaubt sein, den Bergknappen Geld unter der Bedingung zu leihen, daß sie ihre geförderten Erze keinem andern als ihm zu kaufen geben dürfen. Bei einem Gesenke sollen 4 Gewerken sein und diese nur einen Schmelzherd haben, oder wenn sie deren zwei verlangen, dem Bischof in seinem Rechte auch für soviel zahlen.“ Auf jeden Übertretungsfall ist eine Strafe nach der damals üblichen Rechnungsart mit Zahlpfunden gesetzt.

Da in diesen alten Bergordnungen nicht alles, was zum Bergrecht gehört, erfaßt wurde, mußten Streitfälle durch den Bergrichter im Wege eines sogenannten „Bergabschiedes“ entschieden werden.

Zusammenfassend ergeben sich demnach folgende Bestimmungen der Bergordnung von Trient aus dem Jahre 1208:

A. Die Einkünfte und Rechte des Bischofs aus dem Bergwerksbetriebe beschränken sich:

1. auf eine fixe Abgabe der Gewerken nach ihrer besonderen Eigenschaft;
2. auf einen Anteil an dem Gewinn, über dessen Betrag sich die, welche den Gewinn machen, mit dem Bischof oder dessen Verweser von Fall zu Fall vergleichen sollen;
3. auf das Recht des Bischofs, wenn er in Geldnot war, sie um eine Aushilfe anzugehen, ohne jedoch sie dazu zwingen zu können;
4. auf einen Zins, dessen Höchstbetrag aber nicht bestimmt war;
5. auf Strafgeelder.

B. Die Gewerken genossen mehrere Vorteile und Privilegien, welche aber größtenteils auch wieder verpflichtender Natur waren:

1. Nach Bezahlung der unter A angeführten Beträge waren die Gewerken befreit von allen anderen Abgaben, hießen sie nun: placita, onera, munera.
2. Sie unterstanden nur dem Bischof und ihrem besonderen Gastaldio (Verwalter); wenn sie aber ihrem Gastaldio nicht Rede stehen wollten, bezahlten sie eine Strafe von 100 Solidi.
3. Der Bischof hatte die besondere Verpflichtung, sie in allen ihren Angelegenheiten zu beschützen.
4. Die Gewerken erlangten als solche das Bürgerrecht von Trient, mußten aber auch ihren bleibenden Wohnsitz in dieser Stadt nehmen.
5. Niemand konnte auf Gezähe der Bergleute, welches sie zum Bergbau brauchten, wie ferros, funes, segas usw. (Eisen, Keile, Sägen), als ein Pfand greifen; dagegen durften sie aber auch dieses niemandem zum Pfand geben, ja nicht einmal eine Verbindlichkeit eingehen, welche zum Verkauf der Erzkonzentrate oder Fördererze führen mußte.

C. Die Satzungen enthalten außerdem noch folgende Gebote:

1. Nach Abführung der Beträge an den Bischof bleibt das Bergwerk allen gemeinschaftlich.
2. Die aufgefundenen Erze sollen nur in der Stadt und nicht auf dem Lande verkauft werden.
3. Entsteht infolge eines neuen Durchschlages ein Streit zwischen mehreren von ihnen, so müssen die Streitenden beiderseits solange mit dem Weiterbau innehalten, bis der Streit durch den Bischof oder den Gastaldio geschlichtet ist.

4. Bei Einhebung des Zinses für den Bischof soll niemand unter den Gewerken die Rechnungsstellung für seinen Betrag weigern (reitungum tenere).
5. Keinem von ihnen ist es gestattet, gefährliche Waffen (ensem, lanceam, cultellum cum puncta, et omnia fraudulenta arma) zu tragen.

Die übrigen Verordnungen richteten sich gegen Übervorteilungen oder enthalten Bestimmungen über den Grubenbau. Das wesentliche Vorrecht der Gewerken bestand darin, daß alle Satzungen und Strafen durch sie selbst mittels eines aus ihrer Mitte gewählten Rates entworfen und festgesetzt, vom Bischof jedoch nur bestätigt wurden.

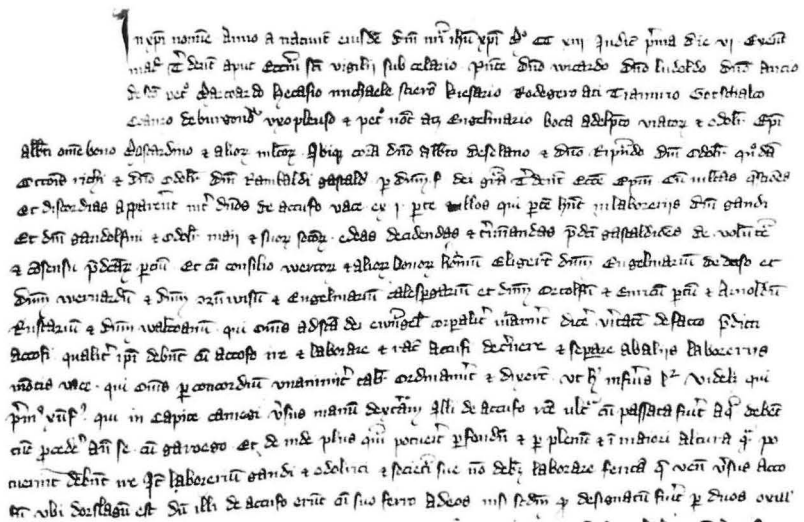
Zur geologischen Position des alten Silbererzbergbaus von Trient sowie zur Lagerstätte selbst ist noch kurz zu sagen: Das Bergbauggebiet befindet sich nordöstlich von Trient, im Weichbild der Stadt, in einer wasserlosen und zum Teil baumlosen Gegend. In Äckern wurden Mahlsteine für eine händische Aufbereitung gefunden. Pochwerke an Wasserläufen in den Tälern waren daher durchaus schon möglich, aber auch Derberze können gewonnen worden sein, die gleich zur Verhüttung gingen. Als Erz wurde hochsilberhältiger Bleiglanz gewonnen, der in endpaläozoischen Gesteinen, die dem Zechstein angehören, in Form von Imprägnationen und Reicherzzonen (Reichhorizonten) im Grödenersandstein und im Bellerophonkalk auftritt. Miteinbrechende Zinkblende und Schwespat wurden von den alten Bergleuten nicht gebraucht und auf Halde geworfen. Die Blüte des Trienter Bergbaus ging im frühen 16. Jahrhundert zu Ende, in späterer Zeit war nurmehr eine geringe Bergbautätigkeit. Die Spuren zahlreicher kleiner Schächten geben heute noch Zeugnis davon.

Das Bergrecht von Trient, das im Codex Wangianus niedergelegt ist, hat seinen Ursprung in Deutschland, ebenso das Können der Bergleute. Nicht nur die Namen der darin genannten Gewerken sprechen von deutscher Herkunft, sondern auch die meisten Fachausdrücke sind der deutschen Sprache entnommen, jedoch mit lateinischen Endungen versehen. Die ganze Aufzeichnung ist nach altem deutschen Gewohnheitsrecht erfolgt, das gleiche gilt für die Verleihungen.

Als Beispiele für bergmännische Ausdrücke, welche im Codex Wangianus, d. h. in der Bergordnung von Trient, vorkommen, mögen folgende angeführt werden:

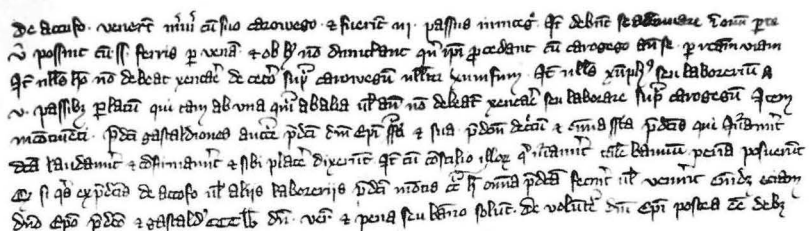
werchi	=	Gewerken
silbrarii	=	Silbererzbergleute, Bergleute
wassar	=	Wäscher
smellzer	=	Schmelzer
kenner	=	Prüfer, Aufseher
gastaldo	=	Verwalter
dorslagus	=	Durchschlag
xencator	=	Senker, Schachtabteufer
xencare	=	senken, Schachtabteufen
xenkelochi	=	Senkwerk, Sinkloch
xurfus	=	Schurf
carregi oder		
carowego	=	Förderstrecke, Karrenweg
xafur	=	Schaffer
wasoni	=	Verweser
sega	=	Säge
raitungum	=	Abrechnung, Raitung
laborerium	=	Gewinnungsstelle
rota	=	pochwerk

Carta de posta et iuri montis



Schriftbild des Beginns der Urkunde 241 „Carta de posta et iuri montis“ aus dem Codex Wangianus von 1208 (Innsbrucker Codex aus dem Jahre 1344)

Schriftbild aus der Urkunde 241 des Codex Wangianus in der Abschrift von 1344



Unklar ist die Bezeichnung *xinkarrus* = möglicherweise Schienkarren, da es fraglich ist, ob im Trienter Silbererzbergbau damals schon Förderwagen mit Holztramen gebräuchlich waren. Die älteste Abbildung eines Hutes, der aber gleislos fährt, stammt bekanntlich aus dem Jahre 1505 und ist in der *Margarita philosophica* des Gregor Reisch enthalten. Unklar ist auch der Ausdruck „*actufum*“, der wahrscheinlich „Abbau“ oder „Zeche“ bedeutet, wie aus dem Wortsinn zu entnehmen ist.

Die Urschrift des in lateinischer Sprache verfaßten Codex Wangianus befindet sich seit 1920 im Staatsarchiv in Trient und enthält 120 einseitig beschriebene pergamentene Folioblätter.

Ein Jahrhundert später ließ Bischof Nikolaus von Brünn eine neue Auflage dieser Sammlung anfertigen. Sie entstand in den Jahren 1344 und 1345 und umfaßte 248 zweiseitig beschriebene pergamentene Folioblätter. Dieser Codex ist im Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum in Innsbruck verwahrt und unterscheidet sich von der Urschrift in Inhalt und Form. — Die Benutzung des Trienter Bergrechts hat so lange gewährt, als dort der Bergbau umging. Erst im 15. Jahrhundert erschien die erste Bergordnung in deutscher Sprache. Es war der Schladminger Bergbrief vom Jahre 1408, welcher sich wieder auf die damals bekannten Rechte und Gewohnheiten, also auf die Trienter Bergordnung, stützte.

So reicht der Einfluß des Trienter Bergrechtes nicht nur bis zur späteren Gesetzgebung, sondern er ist durch diese in seinen Grundzügen sogar in das heutige Recht eingedrungen. 750 Jahre Bergordnung von Trient sind somit ein Anlaß, dieses Ereignisses zu gedenken, zumal der Codex Wangianus die ältesten deutschen Bergmannsausdrücke, mit lateinischen Endungen versehen, enthält.

Schrifttum und Erläuterungen:

R. Kink: Der Codex Wangianus, Wien 1852. II. Abschn., S. 441—454.

O. Stolz: Anfänge des Bergbaus und Bergrechtes in Tirol. In: Zeitschrift für Rechtsgeschichte der Savigny-Stiftung, 48 (1928), S. 207 bis 263, German. Abteilung, Weimar.

J. Zycha: Zur neuesten Literatur über die Wirtschafts- und Rechtsgeschichte des deutschen Bergbaues. Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1907, S. 240.

Über die Kaufkraft des Geldes zu Beginn des 13. Jahrhunderts im Raume von Trient liegen keinerlei Angaben vor. Als Strafen bei Verstößen gegen bergbehördliche Bestimmungen enthält die Bergordnung von Trient Geldbußen von 50, 25, 10 und 5 Pfund Bernerpfennig. 5 Pfund Bernerpfennig = 100 Schilling oder 100 Solidi.

Als Mutungszins werden genannt: 10 Pfund Bernerpfennig sowie Förderabgaben von zweimal jährlich 2 Pfund von einem Gewerken oder Schaffer oder Wäscher oder Schmelzer und $\frac{1}{2}$ Pfund von jedem anderen, der „im Berg arbeitet“.

Die Beziehungen der damals gebräuchlichen Münzeinheiten zueinander lauten: 1 Pfund = 20 Schilling (oder Solidi) = 240 Bernerpfennig. 1 Talent = 1 Pfund. Über Löhne enthält die Trienter Bergordnung von 1208 keine Angaben; auch aus vergleichenden historischen Studien sind keine Anhaltspunkte hierfür zu gewinnen.

Ein vollständiger Abdruck der Trienter Bergordnung in lateinischer Sprache und deutscher Übersetzung ist enthalten in:

F. Kirnbauer: Die Bergordnung von Trient aus dem Jahre 1208 und ihre Beziehung zur Bergbautechnik. In: Blätter für Technikgeschichte, Wien 1958, S. 1. Darin auch geologische Erläuterungen über das Auftreten der Blei-Silbererze von Trient.

Hohenzollerngrube bei Beuthen (OS.) im Jahre 1935

